



LAND  
TIROL

## **GESELLSCHAFT UND ARBEIT**

Richtlinie Förderung der  
bedarfsorientierten Mittagsbetreuung

# Richtlinie

## Förderung der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung

*Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 07.04.2020*

### § 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die Betreuung von schulpflichtigen Kindern vom Ende der täglichen Unterrichtszeit bis 14:00 Uhr samt dem Angebot eines Mittagssessens zu unterstützen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern.

### § 2 Gegenstand

Es werden Personalkosten für Betreuungspersonen gefördert, die in der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung gemäß § 2 Abs. 10 iVm § 45a Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG), LGBl. Nr. 48/2010 in der jeweils geltenden Fassung, eingesetzt sind.

### § 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können sein:

1. Gemeinden oder Gemeindeverbände,
2. natürliche oder juristische Personen,
3. gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Einrichtungen,
4. Körperschaften öffentlichen Rechts.

### § 4 Fördervoraussetzungen

1. Fördernehmer/innen bzw. deren vertretungsbefugte Organe müssen voll handlungsfähig und verlässlich im Sinne des § 13 TKKG sein.
2. Die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung ist nur in Standortgemeinden förderbar, in welchen kein Hort mit einem entsprechenden Angebot besteht, oder die Kapazitäten des bestehenden Hortes nicht ausreichen, um den Betreuungsbedarf von schulpflichtigen Kindern zu decken.
3. Die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung hat in geeigneten Räumen zu erfolgen. Der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem TKKG darf durch die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung nicht beeinträchtigt werden.
4. Die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung muss im Schuljahr gemäß Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 49/2019, an mindestens drei (Schul-)Tagen pro Woche erfolgen.

5. Die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung muss grundsätzlich für alle schulpflichtigen Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zugänglich sein. Bei gemeindeübergreifender Mittagsbetreuung ist die grundsätzliche Zugänglichkeit für alle Kinder mit Hauptwohnsitz in den beteiligten Gemeinden vorzusehen. In der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung dürfen keine Kinder betreut werden, die am selben Tag für eine schulische Tagesbetreuung angemeldet sind.
6. Es müssen mindestens fünf Kinder pro Tag angemeldet sein.
7. Folgender Betreuungsschlüssel ist zu gewährleisten:

1-15 Kinder	1 Betreuungsperson
16-30 Kinder	2 Betreuungsperson
je weitere 15 Kinder	eine zusätzliche Betreuungsperson

Für Kinder mit Behinderungen ist, falls erforderlich, eine eigene Betreuungsperson vorzusehen.

8. Betreuungspersonen müssen volljährig sowie körperlich und persönlich für die Tätigkeit geeignet sein und die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 11 TKKG erfüllen.
9. Die für die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung eingehobenen Elternbeiträge müssen angemessen sein. Die Durchführung der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung darf nicht gewinnorientiert sein.
10. Der/die Fördernehmer/in hat, sofern es sich nicht um eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder um einen mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Schulerhalter handelt, das Einvernehmen mit der Standortgemeinde über die Durchführung der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung sowie die Deckung eines allfälligen Abgangs durch diese Gemeinde nachweislich herzustellen.

## § 5 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt.
2. Es können folgende Personalkosten im Rahmen einer Beitragspauschale für jeweils 15 Kinder pro Schuljahr gefördert werden:
  - a) für drei (Schul-)Tage pro Woche: € 3.600,00
  - b) für vier (Schul-)Tage pro Woche: € 4.800,00
  - c) für fünf (Schul-)Tage pro Woche: € 6.000,00

Bei einer unterjährigen Änderung erfolgt eine aliquote Berechnung.
3. Die Förderung darf nach Berücksichtigung der Elternbeiträge höchstens kostendeckend sein.

## § 6 Verfahrensbestimmungen

### 1. Anträge:

Förderanträge sind bis spätestens drei Wochen nach Beginn der beantragten Maßnahme elektronisch mittels Online-Formular bzw. in der von der Förderstelle vorgesehenen Form bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.

### 2. Unterlagen:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Strafregisterauszug des Fördernehmers/der Fördernehmerin bzw. von dessen/deren vertretungsbefugten Organen, sofern dieser nicht bereits im Rahmen der Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 13 TKKG vorgelegt wurde,
- b) Konzept mit Darstellung der Maßnahme (voraussichtlicher Bedarf an Plätzen, Umsetzungszeitraum, Wochenöffnungstage bzw. -zeiten, Ort der Betreuung, Herstellung des Einvernehmens mit der Standortgemeinde, Höhe der Elternbeiträge etc.),
- c) Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen,
- d) aktuelle Vereinsstatuten und aktueller Auszug aus dem Vereinsregister bei Vereinen, die erstmalig einen Förderantrag stellen.

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

### 3. Förderentscheidung:

- a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen.
- b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- c) Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Antrages maßgeblich.
- d) Die Zusage erfolgt nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
- e) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

### 4. Fördervereinbarung

- a) Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:
  - aa) Fördernehmer/innen und Fördergeber,
  - bb) Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
  - cc) Auszahlungsmodalitäten und Nachweis der Kosten,
  - dd) erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten,
  - ee) erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich des Verpflichtungszeitraums,

ff) Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.

- b) Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

## 5. Auszahlung

- a) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Maßgabe der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung, in der die Zahlungsmodalitäten geregelt werden, und nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
- b) Auf die Auszahlung besteht kein klagbarer Anspruch.
- c) Der/die Fördernehmer/in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.
- d) Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

## § 8 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## § 9 Übergangsbestimmung

Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingebracht wurden, werden nach der bisherigen Richtlinie der Tiroler Landesregierung vom 06.02.2018 über die Förderung der Betreuung von schulpflichtigen Kindern über die Mittagszeit gemäß § 2 Abs. 10 i.V.m. § 45a Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) abgewickelt.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2020 in Kraft und gilt bis 31.12.2022. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Tiroler Landesregierung vom 06.02.2018 über die Förderung der Betreuung von schulpflichtigen Kindern über die Mittagszeit gemäß § 2 Abs. 10 i.V.m. § 45a Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) außer Kraft.